

Warenwert für die Ausfuhrverzollung richtig deklarieren

10.01.2022 von Olcay Erden

Beim Export von Warenmustern setzen viele Unternehmen als Warenwert 1 Franken ein. «Aus unserer Sicht ist das ja ein Muster ohne Wert» hören wir von Kunden immer wieder. Ebenso ist der Glaube weitverbreitet, Sendungen mit einem tiefen Warenwert liessen sich im Importland schneller verzollen. Dies ist nicht der Fall. Unrealistische oder zu tief deklarierte Warenwerte auf der Export-Rechnung können zu Verzögerungen und Beanstandungen im Bestimmungsland führen.

Auch will das [BAZG \(Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit\)](#) genau wissen, welche Waren mit welchem Wert exportiert werden. Eine falsche oder unvollständige Angabe des Warenwertes kann deshalb unangenehme Folgen haben.

Inhaltsverzeichnis

- [1 Gratis ist nicht wertlos](#)
- [2 Was wird genau verlangt?](#)
- [3 Unangenehme Folgen](#)
- [4 Unterfakturierung – kein Kavaliersdelikt](#)
- [5 Eingebaute Kontrolle](#)
- [6 Saisonale Betrachtung](#)



Warenwerte in ausländischen Währungen müssen für die Zollanmeldung immer zuerst in Schweizer Franken umgerechnet werden. Welchen Devisenkurs Sie dafür verwenden dürfen, lesen Sie in diesem Blog.

1. Gratis ist nicht wertlos

Wer Waren aus der Schweiz exportiert, muss diese beim Schweizer Zoll zur Ausfuhr anmelden. Meistens geschieht das über das [e-dec Export](#) Verfahren. Diese Deklarationspflicht gibt es nicht aufgrund von [Zöllen / Zollabgaben](#), denn der Export ist bekanntlich zoll- und steuerfrei. Jedoch müssen Firmen für jede Sendung den statistischen Wert in der [Ausfuhrzollanmeldung](#) angeben. Dieser Wert besteht aus **zwei Komponenten**:

- Der erste ist der **effektive Warenwert**.
- Der zweite besteht aus den **anteiligen Kosten für den Versand** der Waren und **anteilige Versicherungskosten** sowie **sonstige Kosten** bis zur Schweizer Grenze. Sie dürfen vom statistischen Wert allfällige Rabatte und Skonti abziehen.

Mit diesem Wissen im Hinterkopf wird klar, dass der statistische Wert einer Sendung, und sei das Muster noch so klein, fast nie nur einen Franken betragen kann. Denn der statistische Wert dient, wie es sein Name verrät, einer Statistik. Konkret geht es um die [schweizerische Aussenhandelsstatistik](#). Diese verwendet unter anderem das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Ermittlung des schweizerischen Bruttoinlandsprodukts (BIP). In letzterer Konsequenz heisst das: Falsche Warenwert-Angaben in den Ausfuhrzollanmeldungen verzerren die volkswirtschaftlichen Statistiken. Kein Wunder also legt das BAZG grossen Wert auf korrekte Deklarationen.

1 (1)				8481.8010	000
Armaturen					
<input checked="" type="checkbox"/> Handelswaren	Eigenmasse: 900.000	Rohmasse: 990.000		Stat. Wert: 14'287	
Veranlagungstyp:	Zusatzmenge: 1				
Normalveranlagung					
Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):					
Packung/Packstück, 3, Nr 1 - 3					
Bewilligungspflichtcode: bewilligungsfrei gemäss Deklarant			NZE-Pflichtcode: 2 NZE nein		

Mittels eines korrekten statistischen Werts bestätigen Sie die mehrwertsteuerbefreite Ausfuhr in korrekter Höhe.

Auch bei **Reparatursendungen oder Veredelungen** von Waren ist die Angabe des korrekten Warenwerts äusserst wichtig.

- Mehr Informationen zum Warenwert nach einer Reparatur/Veredelung finden Sie in unserem Fachbeitrag [Veredelungsverkehr / Reparaturen](#) unter der Frage [«Wie ist der Warenwert bei kostenlosen Lieferungen zu deklarieren?»](#).

Die richtige Zollwertermittlung für die Zollanmeldung in der EU (z. B. in Deutschland) erfolgt nach der Dienstvorschrift zum [Zollwertrecht](#) (DV-Zollwert).

Auch wenn Sie zum Beispiel ein Muster zu Forschungszwecken liefern möchten, ist es wichtig, dass der korrekte und effektive Warenwert deklariert wird. Ob diese beim Import im Bestimmungsland als zollfreie Forschungssubstanz importiert werden kann, hängt von den Richtlinien im entsprechenden Land ab.

2. Was wird genau verlangt?

Der statistische Wert umfasst die oben erwähnten Komponenten und ist immer in CHF anzugeben. Wenn Unternehmen die Rechnung in einer Fremdwährung ausstellen, müssen sie den Fremdwährungswert in Schweizer Franken umrechnen. Dazu sind jedoch nicht beliebige Devisenkurse zulässig. Das BAZG erlaubt Exporteuren **drei Möglichkeiten**:

- Als Standard gilt immer der Vortageskurs, welcher die Zollbehörde auf ihrer [Devisenkurs-Webseite](#) zur Verfügung stellt.
- Alternativ kann ein Unternehmen auch den [Monatsmittelkurs](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verwenden
- Grosse Firmen, die in mehreren Ländern tätig sind, dürfen auch interne, d. h. Konzernumrechnungskurse verwenden. Für diese Anwendung benötigt die Firma jedoch bei der Oberzolldirektion (OZD, Sektion Methoden und Qualitätssicherung) eine Registrierung.

Unter Umständen erreichen Sie die Website des BAZG nicht oder die Kursanzeige fällt

kurzfristig aus. Für diesen Fall fragen Sie die Kurse bei einer beliebigen schweizerischen oder liechtensteinischen Bank an.

finesolutions-Tipp

Viele Firmen, vielleicht auch Ihre, verwenden für die Erstellung der Ausfuhrzollanmeldung eine Zollsoftware. Diese bezieht die Devisenkurse automatisch und rechnet diese für die e-dec Export Zollanmeldung in Franken um. Prüfen Sie periodisch, ob Ihre e-dec Software tatsächlich die korrekten Umrechnungskurse verwendet.

3. Unangenehme Folgen

Devisenkurse unterscheiden sich oft nur durch wenige Rappen. Für die exportierende Firma hat ein falscher Kurs auf den ersten Blick also keine verheerenden Folgen. Jedoch wird die Importverzollung im Bestimmungsland anhand der Rechnung vorgenommen, welche der Exporteur erstellt hat. Auf der Basis dieser Wertangaben entstehen Einfuhrabgaben (Einfuhrsteuer und ggf. Zollabgaben). Falsche oder unvollständige Angaben auf der Rechnung können einen zu tiefen Warenwert suggerieren, was entsprechend zu falschen Einfuhrabgaben seitens Empfänger führt.

Manchmal erkennt der Zollagent (Zolldienstleister) im Bestimmungsland den zu tiefen Warenwert bereits und beanstandet diesen bei der importierenden Firma. Dies führt zu aufwendigen Abklärungen und Rückfragen beim Exporteur, denn der Zollagent kann die korrekte Importdeklaration erst vornehmen, wenn er den tatsächlichen Warenwert kennt. Das entstehende Hin und Her verzögert meistens die Auslieferung der Sendung. Bei der Importabwicklung im Bestimmungsland können zudem Nachforderungen und Gebühren erhoben und / oder Bussen (Geldstrafen) ausgesprochen werden. Die negativen Folgen für den Endkunden können also sein:

- Lieferverzögerung
- Umtriebe
- unnötige Kosten

4. Unterfakturierung – kein Kavaliersdelikt

Eine fehlerhafte Exportrechnung scheint zunächst «nur» den Endkunden zu benachteiligen.

Bei gravierenden Differenzen und sehr unrealistischen Wertangaben in der Ausfuhrzollanmeldung kann es jedoch sein, dass sich die **Sektion Aussenhandelsstatistik** beim Exporteur meldet. Sie fordert den Exporteur schriftlich dazu auf, den Warenwert zu korrigieren respektive den korrekten Wert mitzuteilen. Auch bei einer **Beschau der Güter** beanstandet das BAZG eine Unterfakturierung. Diese Korrekturmassnahmen verursachen Umtriebe und einen Mehraufwand bei den Exporteuren. Nicht zu unterschätzen ist auch der bekannte Effekt: Wer bei der Zollbehörde in Verdacht gerät, Warenwerte regelmässig zu tief zu deklarieren, muss sich auf vermehrte Nachfragen und Kontrollen einstellen.

5. Eingebaute Kontrolle

Bei der Ausfuhrzollanmeldung via e-dec wird der statistische Wert einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die Frage hinter dieser Prüfung ist einfach: Steht der angegebene Warenwert im Verhältnis zur Masse oder Menge des angemeldeten Produktes? Dazu publiziert der Zoll monatlich Mittelwertgrenzen je [Zolltarifnummer](#), die Sie im Excel-File «[Anhang VI Mittelwerte Ausfuhr](#)» einsehen können. Wenn der angegebene statistische Wert zu hoch oder zu tief erscheint, sendet das System einen [Plausibilitätsfehler](#). Danach müssen die Angaben nochmals überprüft werden und es ist nötig, dass Sie manuell einen Richtigcode setzen.

Neben dieser automatischen Prüfung des statistischen Wertes nimmt die Zollbehörde auch Stichproben vor. Je nachdem wird Ihre Sendung formell oder materiell überprüft:

- Bei der **formellen Überprüfung** wird die Ausfuhrdeklaration mit der Rechnung verglichen. Unter anderem geht es um die korrekte Deklaration des statistischen Wertes und die Verwendung des richtigen Devisenkurses. Unstimmigkeiten werden dem Spediteur/Zollagenten gemeldet, der wiederum die Koordination mit dem Exporteur sicherstellt und die Beanstandungen erledigt.
- Mit der **materiellen Überprüfung** werden die gelieferten Waren zusätzlich beschaut. Zu diesem Zweck werden die Packstücke gezählt, geöffnet und (in seltenen Fällen) sogar Muster genommen, die dann genauer untersucht werden.

6. Saisonale Betrachtung

Besonders aktuell ist die korrekte Wertdeklaration jeweils in der Vorweihnachtszeit. Denn Firmen müssen auch **Kundengeschenke** mit den korrekten Angaben exportieren. So etwa Kugelschreiber, die sie aus China importieren und nun an Kunden in Europa als Werbegeschenke versenden: Auf der Einfuhrdeklaration dieser Kugelschreiber setzen Importeure einen statistischen Wert für die Chinasendung ein, welcher auf der elektronischen [Veranlagungsverfügung](#) (eVV) ersichtlich ist. Unternehmen müssen diesen effektiven Warenwert auch beim Export deklarieren. Das Argument «Ich verschenke ja die

Kugelschreiber nur, ich verkaufe sie nicht» gilt in diesem Fall nicht.

Um den richtigen statistischen Wert zu ermitteln, übernehmen Sie also den Wert aus der eVV Import oder von der Einkaufsrechnung. Addieren Sie die anteiligen Transport- und Versicherungskosten sowie sonstige Kosten der Sendung bis zur Schweizer Grenze hinzu.

finesolutions-Tipp

Auch bei Geschenksendungen muss stets eine Versandrechnung die Warenlieferung begleiten (Proforma-Rechnung ist in diesem Fall auch möglich, da keine Verrechnung stattfindet).

Nebst den benötigten Aussenhandelsdaten auf grenzüberschreitenden Rechnungen ergänzen Sie folgende Punkte:

1. Nennen Sie die Rechnung «Versandrechnung / Shipping-Invoice» oder «Zollrechnung / Customs Invoice».
2. Es ist zu erwähnen, dass die Rechnung respektive die Wertangabe nur für Zollzwecke verwendet wird – etwa mit dem Hinweis «**Customs value only – free of charge Christmas Gift**». Der Vermerk «nur für Zollzwecke» muss mit dem Zusatz begründet werden, in diesem Fall mit «kostenloses Weihnachtsgeschenk».
3. Geben Sie den effektiven Warenwert der Güter an – keine Unterfakturierung.

Selbst wenn Sie die Geschenksendung korrekt deklarieren, kann es sein, dass ein Bestimmungsland Zollabgaben und Einfuhrsteuern darauf erhebt. Eine Auswahl des richtigen Geschenkes ist wichtig und nur so freuen sich die Kunden über die abgabenfreie Sendung.